

Bundesbeschluss

betreffend

ausnahmsweise Anwendung des neuen Zolltarifs.

(Vom 28. Brachmonat 1878.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Artikel 34 des Zollgesetzes vom
27. August 1851;
unter Bezugnahme auf das unterm 28. Brachmonat 1878
durch die beiden Räthe vereinbarte neue Tarifgesetz,
beschliesst:

1. Der Bundesrath kann — auch vor Inkrafttreten des neuen Zolltarifes — unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung, Erzeugnisse solcher Staaten, welche die Schweiz nicht auf dem Fusse der meist begünstigten Nation behandeln, oder deren allgemeiner Tarif schweizerische Produkte mit besonders hohen Zöllen beschwert, mit einer entsprechenden Zuschlagstaxe auf den Ansätzen des neuen Tarifes belegen.

2. Dieser Beschluss wird dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 28. Brachmonat 1878.

Der Präsident: **Philippin.**
Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 28. Brachmonat 1878.

Der Präsident: **A. Vessaz.**
Der Protokollführer: **J. L. Lüscher.**

Der schweizerische Bundesrath beschliesst:

Veröffentlichung der vorstehenden Erlasse der gesetzgebenden Räthe über den neuen Zolltarif.

Bern, den 4. Heumonat 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

Bericht

der

Minderheit der ständeräthlichen Commission über die Subventionirung der Gotthardbahn.

(Vom 10. August 1878.)

Herr Präsident, hochgeehrte Herren!

Als im Juli 1870 der Staatsvertrag vom 15. Oktober 1869 über Erstellung einer Alpenbahn durch den St. Gotthard in den eidgenössischen Räthen diskutirt wurde, erhoben sich von verschiedenen Seiten warnende Stimmen, welche die Besorgniß aussprachen, es möchte dieser Vertrag von manchen nachtheiligen Folgen begleitet sein, namentlich lag die Befürchtung nahe, daß die Eidgenossenschaft sowohl moralisch als politisch und finanziell in dessen Consequenzen verwickelt werden möchte. Es wurde damals von maßgebendster und befugtester Seite mit unbedingtstem Ausdrücke die bestimmte, ja kategorische Zusicherung ertheilt, daß die Ausführung der Gotthardbahn nach den Berechnungen der experimentirtesten Techniker auf solider Grundlage ruhe, daß die Geldverwendung in zuverlässigen Händen liege, da ja die Central- und Nordostbahn die leitenden Verwender sein werden. Und wenn selbst die zur Erstellung der Gotthardbahn gebildete Gesellschaft ihrer Aufgabe nicht gewachsen sein sollte, so werde doch, so hieß es, nur diese selbst die Folgen zu tragen und einfach eine neue und wieder eine neue Gesellschaft die Fortführung des Unternehmens zu übernehmen haben, niemals aber könne die Schweiz zur Fortführung des Werkes verpflichtet und niemals werde eine Inan-

Bundesbeschluss betreffend ausnahmsweise Anwendung des neuen Zolltarifs. (Vom 28. Brachmonat 1878.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.08.1878
Date	
Data	
Seite	558-560
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 066

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.